

# Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 18.

Halle, den 15. September 1908.

33. Jahrgang.

Mit nächster Nummer beginnt das IV. Quartal des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“. **Es wird daher um schnelle Erneuerung des Abonnements** gebeten, damit die Weiterlieferung ohne Verzögerung geschehen kann.

Bestellungen nehmen entgegen: alle Buchhandlungen und Postämter des In- und Auslandes, sowie die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ in **Halle a. S.**, Mühlweg 19.

**Diejenigen unserer Herren Abonnenten, welche die Zeitung direkt von unserer Expedition beziehen, erhalten dieselbe weiter geliefert, sofern sie nicht abbestellen.**

**Inhalt:** Central-Verband. — Kontraktbruch (Vertragsbruch). — Die „Abteilung Uhren“ im Deutschen Museum. — Der Hammer. — Die Stilunterscheidung an Uhren (Fortsetzung). — Vorschule des Uhrmachers (Schluss). — VI. Verbandstag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Uhrmacher und Goldschmiede in Krefeld. — Sprechsaal. — A. Engelbrecht. — Kollegen Sachsens Achtung! — Ein Dokument der „Kollegialität“. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Konkursnachrichten. — Frage- und Antwortkasten.

## Central-Verband.

Der im Central-Verband üblichen schönen Sitte, an den verschiedensten Vorkommnissen, die unsere werten Mitglieder betreffen, durch Erwähnung an dieser Stelle Anteil zu nehmen, sind wir immer gern nachgekommen. Wenn es sich nun aber um ein ganz besonders seltenes Vorkommnis und um einen Kollegen, der mit der Geschichte des Central-Verbandes im engsten Zusammenhang steht, handelt, so tut man das um so lieber und freudiger, und dazu haben wir heute Gelegenheit.

Dem hochgeschätzten und geehrten lieben Kollegen **Aug. Engelbrecht**, Hofuhrmacher in Potsdam, wird es am **23. September** beschieden sein, das **80. Lebensjahr** zu vollenden. Wohl allen Verbandsmitgliedern, insonderheit den älteren, dürfte der Kollege, wenn auch nicht persönlich, so doch namentlich bekannt sein. Wie bereits gesagt, ist der Kollege mit der Geschichte des Central-Verbandes eng verknüpft. Bei der Gründung des Central-Verbandes 1876 in Harzburg war der Kollege lebhaft beteiligt, und hatte er mit einigen gleichgesinnten Kollegen die Vorarbeiten, die zur Gründung nötig waren, übernommen, und ist ihm die Entstehung des Central-Verbandes nicht zum wenigsten zu danken. Während zweier Verbandsperioden waren ihm, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, die Geschicke des Verbandes in die Hand gegeben. Auch bei der Gründung unserer Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte war der Kollege Engelbrecht hervorragend tätig und gehört er noch heute dem Aufsichtsrat der Schule an. Dem Verein Berliner Uhrmacher hat der Kollege ebenfalls seine Dienste gewidmet, und ist er schon seit Jahren Ehrenmitglied desselben. Noch heute bringt der Kollege allem, was mit unserem Berufe zusammenhängt, ein lebhaftes Interesse entgegen. Dem allgemein geschätzten Mann wird es bei seinem 80. Geburtstage an Gratulationen und Ehrungen gewiss nicht mangeln, und schliessen wir uns mit unserer herzlichsten Gratulation an. Möge dem lieben Kollegen seine körperliche und geistige Frische noch recht viele Jahre erhalten bleiben, das ist unser aufrichtigster Wunsch, dem sich gewiss alle Mitglieder anschliessen.

Im krassen Widerspruch zu vorstehendem, in dem von einem Kollegen die Rede ist, der es als seine zweite Lebensaufgabe betrachtete, die Interessen der Berufskollegen zu wahren, steht ein Akt, der sich jüngst in Magdeburg abspielte und von wenig kollegialem Sinn und Zusammengehörigkeitsgefühl bereitetes Zeugnis gibt. Eine, glücklicherweise nur geringe, Anzahl Kollegen hat sich dieses Heerschaustück, das in der Geschichte der Uhrmacherei wohl einzig dastehen dürfte, geleistet. Der Raum an dieser Stelle gestattet nicht, näher auf diese Angelegenheit einzugehen, und verweisen wir auf die Abschrift einer Eingabe in dieser Nummer, sowie auf die Vereinsnachrichten Magdeburg.

Am 1. Oktober d. J. treten die neuen gesetzlichen Bestimmungen, bezüglich der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Kraft und wollen wir nicht versäumen, die Kollegen auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Personen, die am 1. Oktober d. J. nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk berechtigt sind, dürfen die bis zu diesem Zeitpunkt im Lehrverhältnis stehenden jungen Leute auslehren. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen, auf ihren Antrag, von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleihen, wenn sie beim Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen mindestens fünf Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Diese Bestimmungen sind im § 129 der Reichsgewerbeordnung zu finden. Es ist nun zu prüfen, ob die Kollegen vom 1. Oktober d. J. ab die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach den neuen Bestimmungen haben. Sind sie nicht im Besitz der Befugnis, wollen sie sie aber erwerben, so müssen sie um die Verleihung bei der unteren Verwaltungsbehörde nachsuchen. Es empfiehlt sich, dass die Vereinigungen, nachdem sie geprüft haben, welche Mitglieder zur Anleitung von Lehrlingen nach den neuen Vorschriften befugt sind, gemeinsam die Verleihung der Rechte beantragen. Es wird dadurch den Behörden, wie auch den Mitgliedern, unnötige Arbeit gespart und das Verfahren ungemein abgekürzt. Es ist wohl anzunehmen, dass die Handwerks- und Gewerbekammern zur schnellen Erledigung und zur Bequemlichkeit der Mitglieder diesbezügliche vorgedruckte Listen bereit halten werden. Doch sind auch wir zu weiteren Aufklärungen gern erbötig.

Mit kollegialischem Gruss

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Vorsitzender: Rob. Freygang.